



## **Vereinsstatuten**

# Statuten des Familienvereins Gränichen

## 1. Name und Sitz

Der Familienverein Gränichen ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Gränichen im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## 2. Zweck / Ziel des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung von Kontakten und Erfahrungsaustausch von Eltern, Kindern und interessierten Personen z.B. mit Bildungs-, Informationsveranstaltungen sowie Freizeitangeboten. Bei Bedarf unterstützt er Kontakte zwischen Erziehungsberechtigten und Behörden. Der Familienverein bietet Gruppenangebote für Kinder vor dem Kindergarteneintritt (Frühförderung). Zudem hat er die Trägerschaft der Ludothek übernommen.

Der Verein kann zur Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben finanzielle und personelle Unterstützung annehmen bzw. einfordern, Verträge eingehen, Personal rekrutieren und beschäftigen.

## 3. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

3.1. Aktivmitglieder: Sind natürliche Personen, die sich für die Vereinsziele einsetzen wollen.

- Rechte:
- Die Aktivmitglieder besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.
  - Die Aktivmitglieder sind berechtigt Anträge an der Mitgliederversammlung einzureichen.
  - Die Aktivmitglieder erhalten Vereinsinformationen.

- Pflichten:
- Die Aktivmitglieder beteiligen sich unaufgefordert an den Vereinsaktivitäten.
  - Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren.
  - Sie befolgen die Statuten, Reglemente und Weisungen der Vereinsorgane.
  - Sie entrichten den jährlichen Mitgliederbeitrag

3.2. Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die nicht aktiv an den Vereinsaktivitäten teilnehmen möchten. Sie können an den Versammlungen teilnehmen, sind aber weder stimm-, noch wahlberechtigt, besitzen jedoch ein Anhörungsrecht.

3.3. Aufnahme: Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Mit der Einzahlung des Jahresbeitrages wird man aufgenommen.

3.4. Austritte/Beendigung: Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und erfolgt auf die nächste Mitgliederversammlung.

3.5. Ausschluss: Wer gegen die Statuten, Reglemente oder Weisungen der Organe verstösst und/oder dem Verein Schaden zufügt, kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Rekursinstanz ist die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung.

3.6. Beiträge der Mitglieder: Diese werden jährlich durch die Generalversammlung bestimmt. Sie betragen jedoch höchstens Fr. 100.00 pro Mitglied.

## 4. Organisation

4.1. Die Organe des Familienvereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Kassier
- Revisoren

- 4.2. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt und hat folgende Befugnisse:
- a) Genehmigung des Jahresberichtes
  - b) Genehmigung der Jahresrechnung, Einsicht in die Jahresrechnung der Ludothek
  - c) Entlastung des Vorstands, Entlastung der Kassierin Familienverein und Ludothek
  - d) Genehmigung des Jahresbudgets
  - e) Wahlen
  - f) Festsetzung der Jahresbeiträge
  - g) Statutenrevision
  - h) Auflösung des Vereins
  - i) Andere Geschäfte, die ihr der Vorstand vorlegt
- 4.3. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den Vorstand gestellt wird.

## 5. Vorstand

### 5.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Die Vorstandsmitglieder und der Präsident/die Präsidentin werden an der Mitgliederversammlung gewählt.

Eine Vertretung der Aufgabengebiete (Ludothek, Müslitreff und Spielgruppe) ist gewünscht. Jedes Aufgabengebiet kann mit maximal zwei Personen im Vorstand vertreten sein.

Werden Geschäfte behandelt, welche einen Vertrag mit einem Vorstandsmitglied betreffen (z.B. Anstellungsvertrag), so muss diese Person in den Ausstand treten und hat kein Stimmrecht.

### 5.2. Amtsduer

Der Vorstand wird für eine Amtsduer von einem Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, kann sich der Vorstand für den Rest des Vereinsjahres selbst ergänzen.

### 5.3. Aufgaben/Befugnisse

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt diesen nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes ist schriftlich im Aufgaben- und Pflichtenheft, welches der Vorstand erstellt und führt, definiert. Der Vorstand ist verantwortlich für die Gruppenangebote, gemäss sep. Richtlinien. Der Vorstand erstellt ein Vereinsreglemente, welche dem Sinn und Zweck der Statuten entsprechen. Den Vorstandsmitgliedern wird der Jahresbeitrag erlassen.

## 6. Rechnungsrevisoren

Die Revisoren bestehen aus 2 natürlichen Personen, deren Amtsduer ein Jahr beträgt; eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Revisor während des Geschäftsjahres aus, kann der Vorstand einen Ersatz benennen.

## 7. Finanzielle Mittel

### 7.1. Einnahmen

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus folgenden Mitteln:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Gönnern und Zuwendungen von Behörden
- Spielgruppenbeiträge
- Aktivitätenüberschuss
- Zinserträge
- Leistungsvereinbarungen Gemeinde

Für den Verein sowie für die Ludothek wird je eine separate Rechnung geführt. Diese wird von den Revisoren geprüft. Der Verein und die Ludothek sind nicht gewinnorientiert.

## 7.2. Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.

## 7.3. Verwendung

Die dem Familienverein zur Verfügung stehenden Mittel sind entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden, z.B. für Spenden und Bilanzpositionen

## 7.4. Haftung

Für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## 8. **Statutenänderung und Vereinsauflösung**

### 8.1. Statutenänderung

Die Statuten dürfen grundsätzlich an jeder Generalversammlung angepasst werden, müssen aber termingerecht jedem Mitglied vorliegen.

### 8.2. Vereinsauflösung

Der Verein kann an einer ausserordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden, sofern sich zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen dafür aussprechen.

### 8.3. Vereinsvermögen

Im Falle einer Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Nach Möglichkeit soll das Vermögen einem Kinder- resp. Familienhilfswerk zugutekommen oder die Verwaltung des Vermögens an die Gemeinde übergeben werden, zum Zweck einer allfälligen neuen Vereinsgründung mit ähnlichem Zweck/Ziel.

## 9. **Datenschutz**

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Ausgewählte Mitgliederdaten können situationsbedingt zur Zweckerfüllung der Vereinsaufgaben an andere Vereinsmitglieder bekanntgegeben werden. Dieses Einverständnis wird mit der Unterschrift der Beitrittserklärung schriftlich abgegeben. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

## 10. **Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 11. Januar 2026 genehmigt und ersetzen somit diejenigen vom 22. Oktober 2024.

Gränichen, 22. November 2025

Für den Vorstand:



Heidi Galliker